Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10764

22. 05. 98

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Patentanwaltsordnung

A. Zielsetzung

Der Entwurf bezweckt die Intensivierung und Straffung der Ausbildung von Bewerbern für den Beruf des Patentanwalts oder Patentassessors auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt die Einführung eines obligatorischen Studiums im Recht ergänzend zu der Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor vor. Dieses Studium soll an solchen Universitäten durchgeführt werden, die einen besonderen auf dieses ergänzende Studium abgestimmten Studiengang anbieten. Wegen dieses Studiums kann die Ausbildungszeit beim Deutschen Patentamt und beim Bundespatentgericht in München um insgesamt vier Monate gekürzt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für Bundes- oder Landesbehörden entstehen durch die Gesetzesänderung keine Haushaltsausgaben. Haushaltsausgaben könnten sich allenfalls bei den Universitäten ergeben, wenn diese einen besonderen Studiengang für Patentanwaltsbewerber einrichten und hierfür Aufwendungen tätigen. Das Gesetz verpflichtet jedoch die Länder nicht, einen solchen Studiengang einzurichten. Es ist daher davon auszugehen, daß eine Universität einen solchen Studiengang nur dann einrichten wird, wenn dies im Rahmen ihres Budgets ohne zusätzlichen Aufwand, der nicht durch Einnahmen (etwa Studiengebühren) gedeckt wäre, machbar erscheint. Es ist daher voraussichtlich auch im universitären Bereich

nicht mit zusätzlichen Haushaltsausgaben zu rechnen. An der Fernuniversität Hagen ist bereits heute ein entsprechender Studiengang eingerichtet, an dem bereits etwa 90% der Patentanwaltsbewerber freiwillig teilnehmen. Sollten nach Inkrafttreten des Gesetzes nahezu alle Bewerber das dann obligatorische ergänzende Studium an der Fernuniversität Hagen belegen, bleibt es bei dem jetzigen Aufwand ohne zusätzliche Kosten.

Die Verkürzung des „Münchener Jahres" auf acht Monate wird beim Deutschen Patentamt durch Minderung des Verwaltungs- und Personalaufwandes zu geringen Einsparungen führen.

2. Vollzugsaufwand

Im Vollzugsaufwand ist mit gewissen Einsparungen zu rechnen. Die Unterhaltsbeihilfe, die nach den §§ 43aff. Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung für die Ausbildungszeit beim Deutschen Patentamt und beim Bundespatentgericht auf Antrag im Wege eines Darlehens gezahlt wird, ist künftig nur noch für acht Monate und nicht mehr für zwölf Monate zu zahlen.

E. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Regelungen bewirken eine Belastung für Bewerber zum Patentanwalt, indem eine ergänzende Ausbildung im Recht obligatorisch wird. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß zum einen an dieser Ausbildung heute bereits 90% der Bewerber freiwillig teilnehmen, zum anderen, daß bei Verkürzung der Ausbildungszeit beim Deutschen Patentamt und Bundespatentgericht zur Vermeidung von Defiziten das ergänzende Studium erforderlich ist. Einschränkungen für grenzüberschreitend tätige Patentanwälte ergeben sich nicht. Die Anpassung der Gebühren führt nur zu Mehrkosten von insgesamt rund 10000 DM/Jahr. Andererseits ergeben sich für die meisten Bewerber Vorteile durch die Verkürzung der Ausbildung. In der Gesamtbetrachtung sind die Be- und Entlastungen so geringfügig, daß Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 444 00 – Pa 32/98

Bonn, den 22. Mai 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Patentanwaltsordnung
(BR-Drucksache 248/98 – Beschluß)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Patentanwaltsordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7
Ausbildung auf dem Gebiet
des gewerblichen Rechtsschutzes

(1) Der Bewerber muß nach dem Erwerb der technischen Befähigung mindestens 34 Monate lang im Inland auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgebildet worden sein, und zwar wenigstens 26 Monate bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor (§ 11) in der Patentabteilung eines Unternehmens, zwei Monate beim Patentamt und sechs Monate beim Patentgericht. Eine Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen ist bis zu zwei Monaten auf die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor anzurechnen.

(2) Der Präsident des Patentamts kann auf Antrag eine praktische Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die im Ausland durchgeführt wird, bis zu sechs Monaten auf die nach Absatz 1 vorgeschriebene Ausbildung bei einem Patentanwalt oder einem Patentassessor anrechnen. Der Antrag ist vor Beginn der Ausbildung im Ausland zu stellen.

(3) Der Bewerber muß die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor durch ein Studium im allgemeinen Recht an einer Universität ergänzen. Das Studium soll sich auf diejenigen Rechtsgebiete erstrecken, die ein Patentanwalt oder Patentassessor neben dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes kennen muß; es muß Kenntnisse der Grundzüge auf den Gebieten Vertragsrecht, Arbeitsvertragsrecht, Wirtschaftsrecht, gerichtliches Verfahrensrecht, Verfassungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht und Europarecht vermitteln. Das Studium ist mit einer Prüfung abzuschließen.

(4) Der Abschluß eines Studiums der Rechtswissenschaften oder eines besonderen Vollzeitstudienganges im allgemeinen Recht (Absatz 3) wird mit vier Monaten auf die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor angerechnet. Ein Studium an einer Fernuniversität oder ein Abendstudium wird ohne Anrechnung neben der Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor durchgeführt.

(5) Ein besonderer Studiengang, der für die Ausbildung von Bewerbern für den Beruf des Patentanwalts oder Patentassessors eingerichtet ist, erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 3 nur, wenn der Präsident des Patentamts dies festgestellt hat. Er holt vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Vorstandes der Patentanwaltskammer ein. Die Entscheidung ist im ‚Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen' bekanntzugeben."

2. In § 8 Satz 2, Halbsatz 1 werden nach den Wörtern „Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes" die Wörter „einschließlich der zu ihrer Anwendung erforderlichen Kenntnisse des allgemeinen Rechts" eingefügt.

3. In § 11 Abs. 1 werden nach der Angabe „‚Patentassessor'" die Wörter „oder ‚Patentassessorin'" eingefügt.

4. In § 12 Abs. 1 werden die Angabe „Prüfung (§§ 6 bis 11, 173)" durch die Angabe „Prüfungen (§§ 6 bis 11)" ersetzt und nach den Wörtern „gewerblichen Rechtsschutzes," die Wörter „die Festlegung des fachlichen Inhalts des ergänzenden Studiums (§ 7 Abs. 3)," eingefügt.

5. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Wer zugelassen ist, führt die Bezeichnung ‚Patentanwalt' oder ‚Patentanwältin'."

6. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Wird der Eid von einer Patentanwältin geleistet, so treten an die Stelle der Wörter ‚eines Patentanwalts' die Wörter ‚einer Patentanwältin'."

7. In § 41 Abs. 1 Nr. 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „dies gilt nicht, wenn die berufliche Tätigkeit beendet ist." angefügt.

8. § 46 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „, die während eines Kalenderjahres eintreten können," gestrichen.

      bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Bestellung kann für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren erfolgen."

   b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 9 bis 11 sowie Abs. 2" gestrichen.

9. In § 48 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 9 bis 11 sowie Abs. 2" gestrichen.

10. § 52 wird wie folgt gefaßt:

„§ 52
Ausbildung von Bewerbern
für die Patentanwaltschaft

Der Patentanwalt hat den Bewerber, der zur Ausbildung bei ihm beschäftigt ist, in den Aufgaben des Patentanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten, ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben und ihm die für die Durchführung eines Studiums (§ 7 Abs. 4 Satz 2) erforderliche Zeit zu gewähren. Er soll den Bewerber dabei unterstützen, eine Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen durchzuführen."

11. In § 52a Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Union" die Wörter „oder anderen Staaten" eingefügt.

12. In § 69 Abs. 2 Nr. 8 werden nach dem Wort „mitzuwirken" ein Komma gesetzt und die Wörter „Studiengänge zur Ausbildung von Bewerbern im allgemeinen Recht mit Universitäten abzustimmen" eingefügt.

13. In § 82 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „die Ausbildung der Bewerber und" vorangestellt.

14. § 87 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

    „(2) Die Landesjustizverwaltung kann die ihr nach Absatz 1 zustehenden Befugnisse auf eine nachgeordnete Behörde übertragen."

    b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

15. § 89 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „zuständigen Landesjustizverwaltung" ersetzt durch die Wörter „für die Ernennung zuständigen Behörde".

    b) In Absatz 3 wird das Wort „Landesjustizverwaltung" ersetzt durch die Wörter „für die Ernennung zuständige Behörde".

16. § 91 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 87 Abs. 2 Satz 1 und 2" ersetzt durch die Angabe „§ 87 Abs. 3 Satz 1 und 2".

    b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 87 Abs. 3" ersetzt durch die Angabe „§ 87 Abs. 4".

17. § 145 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird das Wort „sechzig" durch die Angabe „120" ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünfzehn" durch die Angabe „35" ersetzt.

18. In § 146 Abs. 1 wird das Wort „zehn" durch die Angabe „25" ersetzt.

19. In § 154a werden nach dem Wort „Union" die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" eingefügt und die Wörter „Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts" ersetzt durch die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft".

20. Nach § 159 wird folgender § 160 eingefügt:

„§ 160
Maßgaben nach dem Einigungsvertrag

(1) Patentanwälte und Patentassessoren, die am 3. Oktober 1990 in die beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik geführten Listen der Patentanwälte oder der Patentassessoren nicht nur vorläufig eingetragen sind, stehen Personen gleich, die nach § 5 die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Patentanwalts durch Prüfung erlangt haben. Die Patentanwälte, die in die beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik geführte Liste eingetragen sind, sind zur Patentanwaltschaft zugelassen.

(2) Wer am 3. Oktober 1990 die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Anordnung der Deutschen Demokratischen Republik über die Vertretung vor dem Patentamt vom 21. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 208) erfüllte, kann auf Antrag als Patentanwalt zugelassen oder als Patentassessor anerkannt werden. Über den Antrag entscheidet der Präsident des Patentamts nach Anhörung des Vorstands der Patentanwaltskammer nach den Bestimmungen der Patentanwaltsordnung."

21. In § 172 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ausübt" ein Semikolon gesetzt und der Halbsatz „§ 7 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend" angefügt.

22. § 173 wird gestrichen.

23. In § 176 Satz 1 wird das Wort „zweijährige" gestrichen.

24. § 189 wird wie folgt gefaßt:

„§ 189
Übergangsvorschrift

Die §§ 7, 8 und 52 in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung der Patentanwaltsordnung vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) finden nur Anwendung auf Bewerber, die ihre Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nach dem (einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) beginnen."

25. § 190 wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Vorbemerkungen

1. Der Patentanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 PAO). Zur Wahrnehmung seiner beruflichen Aufgaben, wie sie in § 3 Abs. 2 umschrieben sind, muß der Patentanwalt eine technische Befähigung (§ 6) erwerben und eine Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse (§ 8) bestehen. Der Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse muß eine Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vorausgehen (§ 5 Abs. 3).

   Die Prüfung über „die erforderlichen Rechtskenntnisse" (§§ 5 Abs. 1, 8) kann sich nicht auf die engen Spezialgebiete des „gewerblichen Rechtsschutzes" beschränken, auch wenn § 7 eine Ausbildung nur „auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes" vorsieht. Die dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zuzurechnenden Materien, wie etwa die Hauptgebiete Patentrecht und Markenrecht, sind in das Gesamtsystem des Bürgerlichen Rechts und Handelsrechts eingebettet. Sie können nur beherrscht werden, wenn auch mehr als nur allgemeine Grundkenntnisse etwa im Bürgerlichen Recht und Handelsrecht vorhanden sind. Der Patentanwalt kann seine Aufgaben als Organ der Rechtspflege nur wahrnehmen, wenn ihm darüber hinaus auch das Gerichtsverfassungsrecht und das Verfahrensrecht, insbesondere in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, vertraut sind. Darüber hinaus müssen Grundzüge des öffentlichen Rechts, des Europarechts und selbstverständlich des Berufsrechts geläufig sein.

   Die Erfahrung zeigt, daß die Rechtsgebiete, die außerhalb der Spezialmaterien des gewerblichen Rechtsschutzes liegen, während der Ausbildung bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor nicht in jedem Fall ausreichend gelehrt worden sind, weil hierzu oft die Zeit fehlte, in Einzelfällen vielleicht auch die aktuellen Rechtskenntnisse dem Ausbilder nicht mehr im erforderlichen Maße präsent waren. Die Patentanwaltskammer hat sich daher veranlaßt gesehen, zur Kompensierung denkbarer Ausbildungsdefizite eine Zusammenarbeit mit der Fernuniversität Hagen zu vereinbaren. Hiernach wird den Bewerbern die Möglichkeit gegeben, parallel zu ihrer Ausbildung bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor an der Fernuniversität in einem besonderen auf ihre Ausbildungsbedürfnisse zugeschnittenen Ausbildungsgang zu studieren und die erforderlichen und beim Patentanwalt/Patentassessor nicht in der gebotenen Intensität gelehrten Rechtsgebiete zu erlernen.

   Dieses System hat sich sehr bewährt. Seit 1996 nehmen etwa 90 % der Bewerber an dem Fernstudium teil. Es ist feststellbar, daß sich die Ausbildung im Recht bei den Bewerbern seither verbessert hat. Die bisher freiwillige Teilnahme an einem Studium soll deswegen durch die Gesetzesänderung obligatorisch gemacht werden.

   Die Möglichkeit eines ergänzenden Studiums im allgemeinen Recht soll nicht nur an der Fernuniversität Hagen, sondern an jeder anderen deutschen Universität, auch Abenduniversität, bestehen, die einen besonderen auf die Ausbildung von Patentanwaltbewerbern ausgerichteten Studiengang einrichtet. Um zu gewährleisten, daß die Studiengänge vergleichbar sind und die erforderlichen ergänzenden Rechtskenntnisse auch tatsächlich vermittelt werden, wird der Mindestumfang des Studiums im Gesetz festgelegt und zusätzlich durch Verordnung des Bundesministeriums der Justiz gemäß § 12 im einzelnen geregelt, welche Rechtsgebiete im einzelnen zu unterrichten sind. Dies ermöglicht allen deutschen Universitäten, an ihren rechtswissenschaftlichen Fakultäten entsprechende Studiengänge einzurichten. Da die Teilnahme an einem solchen Kursus an einer Präsenzuniversität dem Patentanwaltsbewerber ermöglicht, sich während der Ausbildung beim Patentanwalt oder beim Patentassessor ohne die zusätzliche Belastung eines Studiums an der Fernuniversität oder an einer Abenduniversität mit voller Kraft der Ausbildung bei dem Patentanwalt zu widmen, ist es gerechtfertigt und vertretbar, das Studium zu einem Teil auf die Ausbildung bei dem Patentanwalt oder dem Patentassessor anzurechnen. Gleiches muß selbstverständlich gelten, wenn der Bewerber ein volles juristisches Studium mit dem Abschluß durch das Erste juristische Staatsexamen vorweisen kann.

   Das obligatorische rechtliche Studium ermöglicht eine Verkürzung der Ausbildungszeit beim Patentamt und beim Patentgericht. Das „Münchener Jahr" wird zudem dadurch verkürzt, daß die Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen nunmehr nur noch auf die Zeit der Ausbildung bei dem Patentanwalt oder bei dem Patentassessor angerechnet werden kann. Die Verkürzung des „Münchener Jahres" ist ein Hauptanliegen aller Beteiligten. Sie dient der Straffung der Ausbildung ohne Vernachlässigung fachlicher Inhalte und führt dazu, daß der Bewerber über einen längeren Zeitraum in seiner Ausbildungszeit seinem Patentanwaltsbüro verbunden bleibt. Dies hat im Ergebnis auch positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Bewerber. Die Maßnahme dient schließlich auch dem Interesse des Bundes, den Gesamtumfang der für die Zeit des „Münchener Jahres" darlehensweise zu gewährenden Unterhaltsbeihilfe zu reduzieren.

   Die vorgeschlagenen Änderungen zur Ausbildung des Patentanwalts beschränken sich auf die Be-

stimmungen der Patentanwaltsordnung, die sich mit der Ausbildung der Bewerber zum Erwerb der erforderlichen Rechtskenntnisse befassen. Die Voraussetzungen für den Erwerb der technischen Befähigung (§ 6) bleiben unberührt.

Bei Gelegenheit der Änderung der Patentanwaltsordnung werden einige zusätzliche Änderungen vorgeschlagen, die praktischen Bedürfnissen entsprechen. Außerdem sollen die nicht mehr kostendeckenden Gebühren für Entscheidungen in Zulassungssachen angehoben werden.

2. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 GG, der auch die Patentanwaltschaft erfaßt. Da Patentanwälte im gesamten Bundesgebiet tätig sind, gebietet die Wahrung der Rechtseinheit die bundesgesetzliche Regelung (Artikel 72 Abs. 2 GG). Das Recht der Europäischen Union wird nicht berührt.

3. Bezüglich der Kosten des Gesetzes, insbesondere der Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, wird auf die Ausführungen im Vorblatt unter D und E verwiesen. Weitergehende Aussagen, insbesondere genauere Kostenschätzungen, sind nicht möglich. Auswirkungen auf das Preisniveau und die Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

II. Zu den Bestimmungen im einzelnen

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die erforderlichen Änderungen der Patentanwaltsordnung.

Zu Nummer 1

§ 7 regelt die Grundlagen für die Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Die vorgesehenen Änderungen dieser Ausbildung finden ihren Niederschlag in einer Änderung des § 7. Im Interesse der leichteren Lesbarkeit der vorgeschlagenen Änderungen wird § 7 insgesamt neu gefaßt.

Absatz 1 enthält Änderungen zur Dauer der jeweiligen Ausbildungsabschnitte. Die Gesamtausbildung wird auf mindestens 34 Monate festgesetzt. Dies ist eine Verkürzung der Gesamtmindestausbildungsdauer um zwei Monate; sie ergibt sich aus einer entsprechenden Verkürzung der Ausbildung beim Patentamt. Die Verlängerung der Ausbildungszeit bei dem Patentanwalt um zwei Monate wird durch eine Verkürzung der Ausbildung beim Patentgericht um diese Zeit kompensiert. Diese Verlagerung rechtfertigt sich aus dem Umstand, daß nach geltendem Recht die Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen in erster Linie auf die Ausbildungszeit beim Patentgericht angerechnet wird, diese Ausbildung bei den ordentlichen Gerichten aber nunmehr während der Ausbildungszeit bei dem Patentanwalt vorgenommen werden soll. Die Verkürzung der Gesamtausbildungszeit um zwei Monate zu Lasten der Ausbildung beim Patentamt ist nach Auffassung aller Beteiligten, auch des Präsidenten des Deutschen Patentamts, gerechtfertigt, weil die Ausbildung hier durch Konzentration intensiviert und zeitlich verkürzt werden kann. Durch das obligatorische ergänzende Studium entfällt weitgehend die bisher vom Patentamt wahrgenommene Aufgabe, die Ausbildung der Bewerber im allgemeinen Recht durch Arbeitsgemeinschaften zu fördern.

Die im geltenden Recht vorgesehene Möglichkeit, eine Ausbildung bei einem Rechtsanwalt auf die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor anzurechnen, soll künftig nicht mehr gegeben sein. Selbst eine Ausbildung bei einem auf Streitsachen im gewerblichen Rechtsschutz spezialisierten Rechtsanwalt kann nicht die intensive Ausbildung im gewerblichen Rechtsschutz bei einem Patentanwalt ersetzen. Tatsächlich wird aus diesem Grunde auch bereits heute von dieser Anrechnungsmöglichkeit wenig Gebrauch gemacht.

Die nach geltendem Recht bestehende Möglichkeit, die Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen über die auf die Ausbildung beim Patentgericht anzurechnenden zwei Monate hinaus auf insgesamt vier Monate auszudehnen, ist nach dem Entwurf ebenfalls nicht mehr gegeben. Da diese (weiterhin fakultative) Ausbildungsstation nunmehr nur noch auf die Ausbildungszeit beim Patentanwalt/Patentassessor angerechnet werden kann, würde eine Ausbildungsstation beim ordentlichen Gericht von mehr als zweimonatiger Dauer die Ausbildung beim Patentanwalt/Patentassessor zu sehr verkürzen. Dies gilt auch trotz der Verlängerung der Ausbildungszeit beim Patentanwalt um zwei Monate. Eine Ausbildung von mehr als zwei Monaten beim Gericht für Patentstreitsachen erscheint auch fachlich nicht geboten. Durch die Verlagerung der Ausbildung am ordentlichen Gericht auf die Ausbildungszeit beim Patentanwalt wird erreicht, daß die Bewerber in dieser Ausbildungsstation nicht konzentriert in den Kammern und Senaten in München, sondern verteilt bei allen Kammern und Senaten für Patentstreitsachen im gesamten Bundesgebiet tätig sind und die Ausbildung auf diese Weise intensiviert werden kann. Auch dies dient der Straffung und Intensivierung der Ausbildung der Bewerber.

Die Verlängerung der Ausbildungszeit bei dem Patentanwalt durch Verlagerung der zweimonatigen Ausbildung bei dem Gericht für Patentstreitsachen in diese Zeit hat den positiven Nebeneffekt, daß die sich an ein zweijähriges Fernstudium an der Fernuniversität Hagen anschließende Prüfung, die sich über insgesamt etwa zwei Monate erstreckt, zum Abschluß der Ausbildung bei dem Patentanwalt abgelegt werden kann. Die Prüfungszeit fällt demnach nicht mit dem räumlichen Wechsel des Bewerbers nach München und seiner Umstellung auf einen neuen Ausbildungsabschnitt zusammen.

Absatz 2 entspricht § 7 Abs. 2 des geltenden Rechts. Die Möglichkeit, einen Teil der Ausbildung im Ausland abzuleisten, muß angesichts der zunehmenden Bedeutung internationaler Aufgaben des Patentanwalts erhalten bleiben. Eine über sechs Monate hinausgehende internationale Tätigkeit kann allerdings auch in Zukunft nicht auf die Ausbildungszeit beim Patentanwalt angerechnet werden, weil diese Zeit sonst zu sehr verkürzt würde.

Die Ausbildung im Ausland soll allerdings auf die Ausbildung bei einem Patentanwalt nur angerechnet werden können, wenn sie während der Ausbildungszeit bei dem Patentanwalt vorgenommen wird. Hiermit wird gewährleistet, daß der Auslandsaufenthalt konkret der praktischen Ausbildung als Patentanwalt dient. Die Vorschrift schließt nicht aus, daß die Ausbildungsstation im Ausland gleich zu Beginn der Ausbildung bei einem Patentanwalt vorgenommen wird. Um zu gewährleisten, daß Zweifelsfragen über die Anrechenbarkeit einer Ausbildungsstation im Ausland nicht entstehen, sieht Satz 2 vor, daß der Antrag vor Beginn der Ausbildung im Ausland zu stellen ist. Es ist auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung selbstverständlich, daß in dem Antrag Informationen über den Ausbildungsinhalt enthalten sein müssen, so daß der Präsident entscheiden kann, ob der Auslandsaufenthalt dem Ausbildungsziel dient und daher eine Anrechnung möglich ist. Die Anrechnung muß nicht notwendig im Verhältnis 1:1 erfolgen, sondern der Präsident kann auch eine im Ausland verbrachte Zeit nur teilweise anrechnen, wenn die Intensität der praktischen Ausbildung im Ausland nicht der Intensität einer Ausbildung im Inland entspricht. Der Bewerber kann durch rechtzeitige Antragsstellung gewährleisten, daß er insoweit keine Planungsunsicherheit bekommt.

Absatz 3 legt das verbindliche ergänzende Studium „im allgemeinen Recht" an einer Universität fest. Die Vorschrift macht deutlich, daß es sich bei diesem Studium um eine Ergänzung der Ausbildung im gewerblichen Rechtsschutz handeln muß, die bei dem Patentanwalt oder dem Patentassessor vorgenommen wird. Dies bedeutet einmal, daß die Ausbildung inhaltlich die Ausbildung im gewerblichen Rechtsschutz ergänzen soll, es sich hierbei also nicht um ein komplettes Rechtsstudium handeln kann. Die Formulierung des § 7 Abs. 3 Satz 1 macht zudem deutlich, daß die Ausbildung im gewerblichen Rechtsschutz durch den Patentanwalt oder durch den Patentassessor im Mittelpunkt der Ausbildungsstation stehen muß und daß diese Ausbildung durch den Patentanwalt zu leisten ist; die universitäre Ausbildung ergänzt diese Ausbildung. Die Formulierung „im allgemeinen Recht" wird durch die Bezeichnung der Rechtsgebiete in Satz 2 spezifiziert.

Der Mindestumfang der Gebiete, in denen die Ausbildung zu erfolgen hat, wird durch Satz 2 Halbsatz 2 festgelegt. Weitere Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung gemäß § 12 geregelt. Der Mindestumfang umfaßt jene Rechtsgebiete, mit denen der spätere Patentanwalt jedenfalls in den Grundzügen vertraut sein muß, um als unabhängiges Organ der Rechtspflege seinen in § 3 Abs. 2 spezifizierten beruflichen Aufgaben sachgerecht nachkommen zu können. So umfaßt der Begriff „Vertragsrecht" etwa die Grundzüge des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Schuldrechts, der Begriff „Wirtschaftsrecht" erfaßt das Handelsrecht ebenso wie das Gesellschaftsrecht und das Wettbewerbsrecht, und das „gerichtliche Verfahrensrecht" schließt das Gerichtsverfassungsrecht ebenso ein wie das Zivilprozeßrecht. Nicht erfaßt sind für die Arbeit eines Patentanwalts oder Patentassessors nicht relevante Rechtsgebiete wie etwa das Straf- und Strafprozeßrecht, Familien- und Erbrecht, Steuerrecht oder Spezialgebiete des besonderen Verwaltungsrechts.

Die obligatorische Ablegung einer Prüfung (Satz 3) ermöglicht, daß der erfolgreiche Abschluß des Studiums festgestellt wird. Das Bestehen der Prüfung ist damit Voraussetzung für die Zulassung der Prüfung nach § 8, denn nur bei bestandener Prüfung ist die vorgeschriebene Ausbildung nach § 7 nachgewiesen (§ 10 Abs. 2). Mindestanforderungen an die Prüfung, die von der Universität abgenommen wird, werden in der Verordnung geregelt. Es soll sich nicht um eine formelle Zwischenprüfung vor der Zulassung zur (Abschluß-)Prüfung nach § 8 handeln. Bei der insgesamt weniger als dreijährigen Ausbildung erscheint die Einschaltung einer Zwischenprüfung nach etwa zwei Dritteln der Ausbildungszeit wenig sinnvoll. Durch Verzicht auf die Festlegung eines Zeitpunkts, zu dem die Prüfung nach Satz 1 abzulegen ist, erhält der Bewerber eine größere Flexibilität in der Gestaltung seiner Ausbildung; denn es obliegt ihm lediglich, bei der Meldung zur Prüfung nach § 8 das Zeugnis über die Prüfung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 vorzulegen.

Absatz 4 stellt die Anrechenbarkeit der für das ergänzende Studium gemäß Absatz 3 aufgewandten Zeit auf die Ausbildung bei dem Patentanwalt fest. Ein Fern- oder Abendstudium kann voll neben der Ausbildung bei dem Patentanwalt oder dem Patentassessor durchgeführt werden; dem Bewerber entsteht hier kein zusätzlicher Zeitaufwand. Wenn jedoch das Studium nicht an einer Fern- oder Abenduniversität, sondern an einer Universität mit voller Präsenzpflicht oder wenn ein volles juristisches Studium an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt wird, erfolgt eine Anrechnung von vier Monaten auf die Ausbildung beim Patentanwalt. Dies ist gerechtfertigt, weil die Ausbildung bei dem Patentanwalt in diesem Fall nicht durch gleichzeitige Teilnahme an dem Fern- oder Abendstudium belastet wird und damit intensiver sein kann. Der Anrechnungsumfang von vier Monaten entspricht in etwa der Zeit, die ein Bewerber, der an einem Fern- oder Abendstudium teilnimmt, von seiner Ausbildungszeit bei einem Patentanwalt/Patentassessor für das Studium verwenden muß.

Um den Bewerbern Sicherheit darüber zu geben, ob von Universitäten angebotene Studiengänge den Voraussetzungen des Absatzes 3 nach einem ergänzenden Studium im allgemeinen Recht entsprechen, sieht Absatz 5 vor, daß der Präsident des Patentamts die Eignung des Studienganges formell feststellt und diese Feststellung bekannt gibt. Vor seiner Entscheidung hat der Präsident die Stellungnahme des Vorstands der Patentanwaltskammer einzuholen. Da der Vorstand der Patentanwaltskammer nach § 69 Abs. 2 Nr. 8 in der Fassung des Entwurfs die Pflicht hat, Studiengänge zur Ausbildung von Bewerbern im allgemeinen Recht mit Universitäten abzustimmen, wird sich auch für Universitäten praktisch die Notwendigkeit ergeben, vorgesehene Studiengänge mit dem Vorstand der Patentanwaltskammer und dem Präsidenten des Patentamts abzustimmen. Durch diese Regelung wird ein Höchstmaß an Einheitlichkeit und

Rechtssicherheit für die Bewerber, das Patentamt und die Patentanwaltskammer erreicht. Es genügt damit z. B. nicht den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3, wenn ein Bewerber dadurch die erforderlichen Rechtskenntnisse erwirbt, daß er an einer rechtswissenschaftlichen Universität die einschlägigen Vorlesungen belegt und ggf. auch an Übungen mit schriftlichen Aufsichtsarbeiten teilnimmt.

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 8 ist eine Folge des in § 7 angeordneten obligatorischen ergänzenden Studiums im allgemeinen Recht. Auch wenn bereits das ergänzende Studium gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 mit einer Prüfung abzuschließen ist, muß sich die (Abschluß-)Prüfung nach § 8 dennoch auf die gesamte rechtliche Befähigung des Bewerbers erstrecken. Die Formulierung stellt klar, daß die Beherrschung der Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Mittelpunkt der rechtlichen Befähigung des Bewerbers stehen soll.

Zu Nummern 3, 5 und 6

Die Regelungen nehmen die erforderlichen sprachlichen Anpassungen in der Berufsbezeichnung vor.

Zu Nummer 4

Die Verordnungsermächtigung in § 12 muß die Ermächtigung beinhalten, Einzelheiten zu den Rechtsgebieten festzulegen, auf die sich das ergänzende Studium erstrecken muß. Dies erfordert eine entsprechende Ergänzung der Ermächtigungsnorm in § 12 Abs. 1. Durch Bezugnahme auf § 7 Abs. 3 wird der inhaltliche Rahmen definiert, in dem sich die Bestimmung der Rechtsgebiete halten muß; insoweit wird auf die Begründung zu § 7 Abs. 3 verwiesen. Die Ermächtigung muß sich zusätzlich zu der Abschlußprüfung nach § 8 auch auf die im Entwurf vorgesehene Prüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 beziehen.

Zu Nummer 7

Die Änderung des § 41 Abs. 1 Nr. 2 steht in keinem Zusammenhang mit der Änderung der Ausbildung der Patentanwaltsbewerber. Die Vorschrift soll es Patentanwälten, die ihr Anstellungsverhältnis mit Unternehmen beendet haben, ermöglichen, nunmehr als Patentanwälte auch solche Angelegenheiten weiter zu bearbeiten, die sie früher im Angestelltenverhältnis für den Arbeitgeber bearbeitet haben. Die Bestimmung gleicht insoweit die Patentanwaltsordnung der Bundesrechtsanwaltsordnung (§ 45 Abs. 1 Nr. 4) an. Da ein Patentanwalt nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses nicht mehr wegen seiner früheren verschiedenartigen Funktionen als weisungsabhängiger Angestellter und als unabhängiger Anwalt in eine Konfliktsituation kommen kann, ist diese Änderung sachgerecht. Hieraus ergibt sich, daß sich die Ergänzung nur auf die erste Alternative der Nummer 2 bezieht.

Zu Nummer 8

Die Änderung des § 46 Abs. 3 dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Bestellung eines Vertreters jeweils nur für ein Jahr führt zu einer unangemessen hohen Belastung sowohl des Patentamts als auch der Rechtsanwaltskammer mit Routineaufgaben. Es wird daher von allen Beteiligten gefordert, den Zeitraum, für den der Vertreter bestellt werden kann, auf drei Jahre zu verlängern. Nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen ist nicht zu erwarten, daß sich aus dieser Verlängerung des Zeitraums Probleme ergeben. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, daß ein zum Vertreter bestellter Patentanwalt während dieses längeren Zeitraums ausfällt. Solche Situationen können jedoch auch bereits nach geltendem Recht während des nur einjährigen Zeitraums auftreten; sie haben keine besonderen Probleme verursacht.

Mit der Änderung des § 46 Abs. 4 wird ein „Fehler" des geltenden Rechts korrigiert. Alle Zulassungsversagungsgründe des § 14 Abs. 1, auch die in § 46 Abs. 4 nicht genannte Nummer 12, sollen ein Hindernis für die Vertreterbestellung bilden. Die Verweisung des geltenden Rechts auf § 14 Abs. 2 läuft leer, wenn nicht auch auf § 14 Abs. 1 Nr. 12 verwiesen wird.

Zu Nummer 9

Auf die Begründung zur Änderung des § 46 Abs. 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 10

Die Ergänzung von § 52 soll dem ausbildenden Patentanwalt deutlich machen, daß eine eventuelle Teilnahme eines Bewerbers an einem Fern- oder Abendstudium der Ausbildung bei dem Patentanwalt zugeordnet ist und ihm entsprechend hierfür Zeit für die Durchführung dieses Studium gewährt werden muß. Zwar wird auch heute schon, ohne ausdrückliche gesetzliche Normierung, den Bewerbern die Teilnahme an dem Fernstudium ermöglicht und die entsprechende Zeit für das Selbststudium gewährt; dennoch erscheint eine Änderung des § 52 geboten, um auch deutlich zu machen, daß das nunmehr obligatorische ergänzende Studium, wenn es als Fern- oder Abendstudium durchgeführt wird, im Rahmen der Ausbildung bei dem Patentanwalt erfolgt und der hierfür erforderliche Zeitaufwand nicht ausschließlich in der Freizeit des Bewerbers zu erbringen ist.

Zu Nummer 11

Mit der Änderung des § 52a Abs. 3 Nr. 1 wird einer Verpflichtung aus dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprochen. Die Ergänzung der Vorschrift bewirkt, daß sich Patentanwälte mit Patentanwälten aus den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auch in einer internationalen Sozietät zusammenschließen können. Die Änderung entspricht § 59a Abs. 3 Nr. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Zu Nummer 12

Die Ergänzung der Aufgaben des Vorstands der Patentanwaltskammer in § 69 Abs. 2 Nr. 8 legt fest, daß es zu den Aufgaben der Kammer und ihres Vorstands gehört, mit den Hochschulen, die Studiengänge zur

Ausbildung von Patentanwaltsbewerbern einrichten wollen, diese Studiengänge abzustimmen und damit zu gewährleisten, daß sie in Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 7 Abs. 3 und der nach § 12 zu erlassenden Verordnung stehen. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, daß diese Studiengänge im Ergebnis auch nach § 7 Abs. 4 auf die Ausbildungszeit beim Patentanwalt angerechnet werden können. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört es daher nicht nur, mit Hochschulen, die die Einrichtung eines solchen Studienganges planen, eine Abstimmung herbeizuführen, sondern der Vorstand ist auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß eine ausreichende Kapazität von Studienplätzen für das ergänzende Studium nach § 7 Abs. 3 zur Verfügung steht. Gegebenenfalls müßte also der Vorstand der Patentanwaltskammer von sich aus die Initiative für die Einrichtung entsprechender Studiengänge ergreifen.

Zu Nummer 13

Entsprechend der Aufgabe des Vorstands nach § 69 in der Fassung des Entwurfs wird eine Aufgabe der Versammlung der Kammer in § 82 Abs. 2 Nr. 3 zur Ausbildung der Bewerber festgeschrieben. Diese Aufgabe ist eine Konkretisierung der in § 54 sehr allgemein umschriebenen Aufgaben der Patentanwaltskammer. Sie unterstreicht die Verantwortung der Kammer für die Ausbildung der Bewerber und räumt der Kammer damit auch die Befugnis ein, ggf. finanzielle Mittel für die Ausbildung der Bewerber einzusetzen.

Zu Nummern 14 bis 16

Entscheidungen über die Ernennung, Amtsenthebung und Entlassung der Mitglieder der Kammer für Patentanwaltssachen bei dem Landgericht und des Senats für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht, die Patentanwälte sind, trifft gemäß §§ 87, 89 die Landesjustizverwaltung. Um die Möglichkeit zu eröffnen, die ministerielle Ebene von untypischen Verwaltungsaufgaben zu entlasten, soll durch eine Ergänzung des § 87 eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, die die Übertragung der Befugnisse der Landesjustizverwaltung auf eine nachgeordnete Behörde erlaubt. Der Vorschlag entspricht § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung. Durch die vorgeschlagenen Änderungen des § 89 wird die Entlastungsmöglichkeit auch auf die Aufgaben im Zusammenhang mit der Amtsenthebung und Entlassung der patentanwaltlichen Mitglieder der Gerichte in Patentanwaltssachen erstreckt. Die Änderung des § 91 ist durch die Änderung des § 87 bedingt.

Zu Nummern 17 und 18

Die Höhe der Gebühren für die Zulassung zur Patentanwaltschaft und für die Bestellung eines Vertreters ist seit 1975 nicht geändert worden. Die Gebühren sind nicht mehr kostendeckend. Sie sollen daher auf das Niveau der Gebühren angehoben werden, die für die entsprechenden Zulassungsentscheidungen bei Rechtsanwälten gelten. Der Zeit- und Verwaltungsaufwand der Landesjustizverwaltungen und des Deutschen Patentamts bei der Zulassung zur Anwaltschaft ist vergleichbar. Bei der ersten Zulassung eines Patentanwalts etwa ist in einem durchschnittlichen Fall ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes rund 100 Minuten tätig. Unter Zugrundelegung der Personalkostensätze des Bundesministeriums des Innern entstehen reine Personalkosten in Höhe von rund 128 DM.

Zu Nummer 19

Mit der Änderung des § 154a wird einer Verpflichtung aus dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprochen. Auch Berufsangehörigen der Patentanwaltsberufe aus den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, sich unter ihrer heimischen Berufsbezeichnung zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland niederzulassen. Die Änderung entspricht § 206 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Die zugleich vorgesehene Änderung der Gesetzesbezeichnung der Vorschrift, auf die in § 154a verwiesen wird, ist allein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 20

Der neue § 160 übernimmt die im Einigungsvertrag enthaltenen Maßgaben zur Patentanwaltsordnung in das Stammgesetz. Die Maßgaben sind noch relevant. Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 11 Buchstabe a und b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 932), in der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 366) geänderten Fassung, enthaltenen Maßgaben sind daher nicht mehr zu beachten.

Zu Nummer 21

Auch für Patentsachbearbeiter, denen § 172 einen erleichterten Zugang zur Prüfung der Rechtskenntnisse gemäß § 8 eröffnet, soll das ergänzende Studium im allgemeinen Recht an einer Universität gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 des Entwurfs als Voraussetzung einer Zulassung zur Patentanwaltsprüfung vorgeschrieben werden. Während der praktischen, häufig spezialisierten Tätigkeit der Patentsachbearbeiter, die die Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes gemäß § 7 ersetzt, werden die allgemeinen Rechtskenntnisse, die in dem Universitätsstudium gelehrt werden sollen, wie bei der Ausbildung beim Patentanwalt oder Patentassessor nicht in der gebotenen Intensität vermittelt.

Zu Nummer 22

§ 173 ist inzwischen obsolet. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 23

Die Änderung nimmt eine Anpassung an die geänderten Ausbildungszeiten gemäß § 7 in der Fassung des Entwurfs vor.

Zu Nummer 24

Die Bestimmungen des Entwurfs, die unmittelbar die Ausbildung der Bewerber betreffen, können nur für solche Patentanwaltsbewerber gelten, die ihre Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Ein Patentanwaltsbewerber muß zu Beginn seiner Ausbildung Kenntnis über den Ausbildungsgang haben und insbesondere wissen, ob die Durchführung eines ergänzenden Studiums für ihn obligatorisch ist und wie lange die jeweiligen Ausbildungsstationen dauern. Die Vorschrift trifft daher die erforderliche Übergangsregelung. Diese bezieht sich aber nicht auf die Bestimmungen, die sich nicht mit der Ausbildung des Patentanwalts beschäftigen oder diese nur mittelbar betreffen.

Zu Nummer 25

Die Bestimmung ist obsolet.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten muß trotz der Übergangsvorschrift (Nummer 24) eine gewisse Zeitspanne liegen, in der die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der neuen Regelungen geschaffen werden können, wie etwa die Anerkennung von Studiengängen nach § 7 Abs. 5. Damit die Rechtsverordnung nach § 12 rechtzeitig erlassen werden kann, muß Artikel 1 Nr. 4 unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zur Eingangsformel**

   Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Die neugefaßte Verordnungsermächtigung in § 12 Abs. 1 PatAnwO eröffnet dem Bund die Möglichkeit, das Verwaltungsverfahren der Länder zu regeln. Die Verordnungsermächtigung dient erklärtermaßen (auch) dem Ziel, Einzelheiten der von den Hochschulen der Länder abzunehmenden Studienabschlußprüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 PatAnwO festzulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedarf bereits eine solche Rechtsverordnungsermächtigung, die die Möglichkeit zur Regelung auch des Verwaltungsverfahrens, d. h. des Prüfungsverfahrens, eröffnet, der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 55, 274 [325 f.] m. w. N.), auch wenn sie selbst noch nicht unmittelbar in die Verwaltungskompetenz der Länder eingreift.

2. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

   Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Terminologie (z. B. Studiengang, Abenduniversität, Abendstudium) an die hochschulrechtlichen Grundlagen anzupassen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 7 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 PatAnwO)

   In Artikel 1 Nr. 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

   a) In Absatz 3 Satz 1 ist das Wort „Universität" durch die Wörter „Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes" zu ersetzen.

   b) In Absatz 4 Satz 2 sind die Wörter „Studium an einer Fernuniversität" durch die Wörter „Fernstudium an einer Hochschule" zu ersetzen.

   Begründung

   Eine Beschränkung des obligatorischen Studiums im Recht von Bewerbern für den Beruf des Patentanwalts oder Patentassessors auf universitäre Studiengänge ist nicht erforderlich. So vermittelt der Studiengang Wirtschaftsrecht an Fachhochschulen z. B. Kenntnisse auf den Gebieten Vertragsrecht, Arbeitsvertragsrecht, gerichtliches Verfahrensrecht, Verfassungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht sowie Europarecht und deckt damit den vom Gesetzgeber beabsichtigten Ausbildungskanon inhaltlich ab (vgl. Artikel 1 § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfs).

   Aufgrund des vorgenannten Ausbildungsspektrums ist es grundsätzlich denkbar, z. B. im Studiengang Wirtschaftsrecht an Fachhochschulen einen auf das ergänzende Studium abgestimmten Studiengang einzurichten.

   Darüber hinaus sollte der Gesetzentwurf berücksichtigen, daß Fachhochschulen die o. g. Studieninhalte zukünftig im Wege eines Fernstudiums anbieten könnten.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 12 Abs. 1 PatAnwO)

   Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

   ‚4. In § 12 Abs. 1 werden nach den Wörtern „durch Rechtsverordnung" die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates" eingefügt; ferner werden die Angabe „Prüfung (§§ 6 bis 11, 173)" durch die Angabe „Prüfungen (§§ 6 bis 11)" ersetzt und nach den Wörtern „gewerblichen Rechtsschutzes," die Wörter „die Festlegung des fachlichen Inhalts des ergänzenden Studiums (§ 7 Abs. 3)," eingefügt.'

   Begründung

   Zur Klarstellung ist die Zustimmungsbedürftigkeit einer auf § 12 Abs. 1 PatAnwO gestützten Rechtsverordnung in den Gesetzestext aufzunehmen.

   Eine solche Rechtsverordnung bedarf gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil das ermächtigende Gesetz seinerseits zustimmungsbedürftig ist.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. Zu Nummer 1 (Eingangsformel)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

2. Zu Nummer 2 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung sagt zu, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens an der Prüfung der Frage mitzuwirken, ob die Terminologie (z. B. Studiengang, Abenduniversität, Abendstudium) einer Anpassung an das Hochschulrecht bedarf.

3. Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 1 – § 7 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 PatAnwO)

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß der Patentanwalt Organ der Rechtspflege (§ 1 PatAnwO) ist. Diese Stellung, die weitreichenden Beratungs- und Vertretungsrechte des Patentanwalts und die Breite der Rechtsgebiete, deren Kenntnis für die Qualifikation als Patentanwalt zu verlangen ist, lassen ein Universitätsstudium geeigneter erscheinen. Dieses vermittelt die Kenntnisse und Fähigkeiten, die es erlauben, das Recht in seiner Gesamtheit zu verstehen und die Zusammenhänge zu erkennen.

4. Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 4 – § 12 Abs. 1 PatAnwO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

5. Auswirkungen auf die Kosten

Die Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zustimmt, haben keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder und keine sonstigen preislichen Auswirkungen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333